

die nahen Beziehungen zum Kaiser und die ehrfurchtigen Bestrebungen der Patriarchen von Constantinopel es begreiflicher Weise mit sich, daß dieses Institut leicht dem Mißbrauche ausgefest war.

Obgleich die Concilien der Natur der Sache nach ordentlicher Weise den Organismus der größeren oder kleineren kirchlichen Verbände repräsentirten oder das Zusammenwirken eines geschlossenen hierarchischen Ganzen darstellten: so finden sich doch in alter Zeit sehr viele Concilien, welche nicht als Vertretung eines fest organisirten kirchlichen Verbandes, und auch nicht, wie die orientalischen General- und die occidentalischen Nationalconcilien, durch die Vereinigung mehrerer coordinirter Verbände gebildet wurden, sondern aus Bischöfen verschiedener Gegenden, die sich jeweilig am leichtesten zusammensanden oder aus besonderen Gründen eigens berufen resp. delegirt wurden. Solche Concilien begegnen uns namentlich im vierten Jahrhundert, wo die Metropolitan- und Patriarchalverfassung noch nicht vollständig consolidirt war und die vielen Glaubensstreitigkeiten Anlaß zu öfterem wechselseitigem Verkehr zwischen den verschiedenen Theilen der Kirche boten. Viele dieser Concilien, die auf eigenmächtiges Betreiben der Kaiser oder untrüchlicher Bischöfe zusammengebracht wurden (z. B. das von Antiochia 341), sind positiv als irreguläre Concilien oder geradezu als conciliabula zu betrachten und prägen diesen Charakter auch in ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit aus, die zuweilen eine recht unheilvolle war. Dagegen haben manche andere sich ein hohes Ansehen in der Kirche erworben, z. B. schon das Concil von Arles (314). Man könnte solche Concilien ihrem Wesen nach mit den Bischofsversammlungen der neueren Zeit vergleichen. Ihre Beschlüsse hatten natürlich, außer für die Diöcesen der beteiligten Bischöfe, nicht durch sich selbst gesetzgeberische oder richterliche Kraft, sondern mehr den Charakter bedeutamer Manifestationen des kirchlichen Bewußtseins. Aber eben als solche waren sie oft von bedeutender und weitreichender Wirkung, indem sie durch das Gewicht ihres inneren Wertes oder auch der Person ihrer Urheber sich weithin Anerkennung erwarben und dann vermöge dieser Anerkennung auch mehr oder weniger allgemeine Gesetzeskraft erlangten.

Im Gegensatz zu den Provinzialsynoden wurden in alter Zeit mehr oder weniger alle Synoden von weiterem Umfange — im Mittelalter zuweilen selbst die Provinzialsynoden im Vergleich mit den Diöcesansynoden — auch concilia plenaria, universalia oder generalia genannt; namentlich aber hießen so noch bis in's späte Mittelalter hinein alle päpstlichen Synoden, zu welchen eine größere Zahl von Bischöfen aus verschiedenen Ländern zusammengelassen oder berufen war (Belege bei Hinschius, K.-R. III, an vielen Stellen, bes. § 175, S. 521 ff.).

Schon im Alterthum, als noch Orient und Occident vereinigt waren, wurde sogar das plenarium zuweilen nicht bloß in relativem, sondern anscheinend in absolutem Sinne (plenarium ecclesiae universae concilium) gebraucht, wenn ein Complex weit entlegener Provinzen oder mehrere Patriarchate und Exarchate auf dem Concil vertreten waren. So bezeichnete Augustinus (Ep. 43, cap. 7, n. 19) mit dem eben angeführten Ausdruck das Concil von Arles vom Jahre 314, auf welchem bloß abendländische Bischöfe gegenwärtig gewesen waren. In gleichem Sinne nannte das Concil von Constantinopel vom Jahre 382 in seinem Briefe an Papst Damasus über das vorgegangene Concil von 381 (bei Theod. 5, 9) das letztere eine οἰκουμένη συνοδος, d. h. eine den ganzen christlichen Erdbereich (ἡ οἰκουμένη) vertretende Synode, weil sämtliche Patriarchate des Orients, obschon nur diese, an derselben theilhaftig waren. Als ökumenische Synode im absoluten Sinne konnte das Concil von 381 damals um so weniger gelten, weil noch gar keine förmliche Genehmigung von Seiten des apostolischen Stuhles und seines Concils gegeben worden war. Thatsächlich wurde auch jenes Concil selbst von den Griechen lange Zeit hindurch, wenigstens bis zum Concil von Chalcedon, bei den Lateinern aber noch viel später, bis in das sechste Jahrhundert, nicht in einer Reihe mit den Concilien von Nicäa und Ephesus gezählt (vgl. Hefele, Conc.-Gesch. II, § 100). Schlechthin aber und im absoluten Sinne verstanden, bezeichnen die Namen concilium oecumenicum, generale oder universale nur diejenige Art von Concilien, in welchen der gesammte Organismus der Träger der kirchlichen Regierungsgewalt, in seinem Haupte und in seinen Gliedern, zu einem Tribunale und gesetzgebenden Körper tritt, und deren Thätigkeit darum die vollkommenste und wirksamste Form der conciliarischen und überhaupt aller hirtenamtlichen Thätigkeit der lehrenden Kirche darstellt. Ueber diese Concilien soll hier eingehender gehandelt werden, während das Nähere über die wichtigeren andern Arten der Concilien besondern Artikeln überlassen bleibt. Speciell ist hier die Ausübung der kirchlichen Lehrgewalt durch die allgemeinen Concilien in's Auge zu fassen, weil dieser Punkt eine besondere Wichtigkeit besitzt, aber auch eine eigenthümliche Schwierigkeit darbietet.

B. Die allgemeinen oder öcumenischen Concilien. I. Begriff. Der Umstand, daß das allgemeine Concil als „Repräsentation der ganzen Kirche“ bezeichnet wird, hat mehrfach zu der Mißdeutung Anlaß gegeben, daß die Bischöfe auf demselben als Vertreter ihrer Gemeinden aufzutreten hätten, während sie doch auf den allgemeinen nicht minder als auf den Provinzialconcilien in ihrer Eigenschaft als Nachfolger der Apostel und gottbestellte Hirten der Kirche aufzutreten müssen. Die „Kirche“, welche in dem allgemeinen Concil „repräsentirt“ wird, ist eben die lehrende Kirche. Diese aber wird im